

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

29

Nr. 2

Berlin, den 19. Februar 2025

Inhalt	Seite
I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
II. Bekanntmachungen	
Nr. 15 – U r k u n d e über die Umwandlung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Menz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland.....	31
Nr. 16 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Criewen und Vierraden und der Kirchengemeinde Kummerow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	31
Nr. 17 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gerswalde und Kuhz, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Gerswalde und Kuhz zu einem Pfarrsprengel.....	32
Nr. 18 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Oranienburg und der Kirchengemeinden Wensickendorf und Zehlendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenwalde und der Kirchengemeinden Wensickendorf und Zehlendorf zu einem Pfarrsprengel.....	33
Nr. 19 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal und der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kötzig, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus.....	34
Nr. 20 – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Calau, Bronkow und Groß Mehßow zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Groß Jehser, Buckow, Gollmitz, Kemmen und Zinnitz zu einem Pfarrsprengel.....	34
Nr. 21 – Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal.....	35
Nr. 22 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland.....	36
Nr. 23 – Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Brandenburg-West.....	38
Nr. 24 – Satzung Stiftung Brandenburger Dom.....	41
Nr. 25 – Friedhofsgebührenordnung für den Klosterfriedhof Lindow (Mark).....	47
Nr. 26 – Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	49
Nr. 27 – Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	49
III. Stellenausschreibungen	
Nr. 28 – Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	50

Nr. 29 – Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	51
IV. Personalmeldungen	
Nr. 30 – Nachrichten und Personalien.....	53
Nr. 31 – Todesfälle.....	54
V. Mitteilungen	

I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen**II. Bekanntmachungen**

Nr. 15
U r k u n d e
über die Umwandlung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Menz,
Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194 S. 368), beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Menz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, wird in eine Kirchengemeinde umgewandelt.
- (2) Die umgewandelte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Menz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2025

Az.: 1002-01:0776

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 16
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden Criewen und Vierraden und
der Kirchengemeinde Kummerow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194 S. 368), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Criewen, die Evangelische Kirchengemeinde Vierraden und die Kirchengemeinde Kummerow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Criewen-Vierraden“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Der Pfarrsprengel Schwedt besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Katharinen Schwedt und der Evangelischen Kirchengemeinde Criewen-Vierraden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2025

Az.: 1002-01:0577

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 17

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden Gerswalde und Kuhz,
beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Gerswalde und Kuhz
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABL. Nr. 194 S. 368), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde und die Evangelische Kirchengemeinde Kuhz, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde und der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz zum Pfarrsprengel Gerswalde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gerswalde werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2025

Az.: 1002-01:0761

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 18
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Oranienburg und
der Kirchengemeinden Wensickendorf und Zehlendorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenwalde und
der Kirchengemeinden Wensickendorf und Zehlendorf
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABL. Nr. 194 S. 368), beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg, die Kirchengemeinde Wensickendorf und die Kirchengemeinde Zehlendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenwalde, der Kirchengemeinde Wensickendorf und der Kirchengemeinde Zehlendorf zum Pfarrsprengel Liebenwalde wird aufgehoben.
- (2) Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Liebenwalde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Liebenwalde übertragen, die (2.) Pfarrstelle wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2025

Az.: 1002-01:0734

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 19
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal
und der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig,
beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABL. Nr. 194 S. 368), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal und die Evangelische Kirchengemeinde Groß Kölzig, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2025

Az.: 1002-01:0782

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 20
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland,
Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Calau, Bronkow und Groß Mehßow
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Groß Jehser, Buckow, Gollmitz, Kemmen und Zinnitz
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Bronkow vom 23. Mai 2024, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Groß Mehßow vom 14. Juni 2024, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Gollmitz vom 23. Mai 2024, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Zinnitz vom 23. Mai 2024, dem Beschluss

des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Calau und Buckow vom 23. Mai 2024, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Groß Jehser und Kemmen vom 23. Mai 2024 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz vom 27. Mai 2024 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194 S. 368, 369), errichtet:

Die Kirchengemeinde Calau, die Kirchengemeinde Bronkow, die Kirchengemeinde Groß Mehßow, die Kirchengemeinde Groß Jehser, die Kirchengemeinde Buckow, die Kirchengemeinde Gollmitz, die Kirchengemeinde Kemmen und die Kirchengemeinde Zinnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Calau, der Kirchengemeinde Bronkow und der Kirchengemeinde Groß Mehßow zum Pfarrsprengel Calau wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Calau werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland übertragen.

§ 3

- (1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Groß Jehser, der Kirchengemeinde Buckow, der Kirchengemeinde Gollmitz, der Kirchengemeinde Kemmen und der Kirchengemeinde Zinnitz zum Pfarrsprengel Groß Jehser wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Jehser werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2025

Az.: 1002-01:0781

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 21 Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal

Vom 29. Januar/9. Februar 2025

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal vom 11./21./24./28. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz der Präambel wird nach „Groß Luja-Graustein“ eingefügt „Groß Kölzig“.
2. In § 1 Absatz 2 wird nach „Groß Luja -Graustein“ eingefügt „Groß Kölzig“.
3. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt. In Absatz 3 wird nach „Groß Luja-Graustein“ eingefügt „Groß Kölzig“.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. März 2025 in Kraft.¹

¹ Vorstehende Satzung wurde am 11. Februar 2025 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 22
Satzung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland

Vom 23.05.2024¹

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen² Kirchengemeinden Bronkow, Buckow, Calau, Groß Mehßow, Groß Jehser, Gollmitz, Kemmen und Zinnitz haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland“. Sie hat ihren Sitz in Calau.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3³ Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen⁴ Kirchengemeinden Bronkow, Buckow, Calau, Groß Mehßow, Groß Jehser, Gollmitz, Kemmen und Zinnitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calau und Umland wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Folgende Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:

1. Die ehemalige Kirchengemeinde Bronkow wird zur Ortskirche Bronkow.
2. Die ehemalige Kirchengemeinde Groß Mehßow wird zur Ortskirche Groß Mehßow.
3. Die ehemaligen Kirchengemeinden Groß Jehser und Kemmen werden zur Ortskirche Groß Jehser.
4. Die ehemaligen Kirchengemeinden Buckow, Calau, Gollmitz und Zinnitz werden zur Ortskirche Calau.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten.⁵ Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindearbeit gewidmet sind⁶,

3. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
 4. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören sieben Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Bronkow, Groß Jehser, Groß Mehßow wählen je ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat, der Ortskirchenrat der Ortskirche Calau wählt vier Mitglieder. Die Zahl der Stellvertretung pro Ortsgemeinde wird für die Ortskirchen Bronkow, Groß Jehser, Groß Mehßow auf eine, für die Ortskirche Calau auf zwei festgelegt.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates⁷ sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025⁸ in Kraft.⁹

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁸ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁹ Vorstehende Satzung wurde am 7. Januar 2025 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. Der Untertitel wird wie folgt gefasst: „Vom 23.05./14.06.2024“.

2. Im Vorspruch wird das Wort „Evangelischen“ gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Artikel 12 Absatz 3“ die Wörter „und 4“ eingefügt.

4. In § 2 Absatz 1 wird vor dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „Evangelischen“ gestrichen.

5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Bronkow, Groß Mehßow sowie Groß Jehser und Kemmen zu Ortskirchenräten. Die bisherigen Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Buckow, Calau, Gollmitz und Zinnitz werden zu einem Ortskirchenrat.“

6. In § 3 Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „ – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegemeinderat die Entscheidung“ angefügt.

7. In § 5 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderates“ ein Komma sowie die Wörter „der Zustimmung des Kreiskirchenrats“ ergänzt.

8. In § 6 werden die Zahlen „01.01.2025“ durch „01.03.2025“ ersetzt.

Nr. 23

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Brandenburg-West

Vom 5. November 2024

Die Liebe Gottes gehört allen Menschen gleich welcher Herkunft. Deshalb wendet sich unser pädagogisches Angebot an alle Kinder und Familien. Evangelische Erziehung geschieht durch einen ehrlichen Umgang miteinander, im Mitfühlen mit Schwächeren und im Eintreten für diese. Dazu gehören auch die respektvolle Auseinandersetzung mit anders denkenden und glaubenden Menschen sowie die Bewahrung der Schöpfung. Ziel unserer so orientierten Erziehung ist die selbstbewusste Freude am Leben, gerade auch in der Gemeinschaft mit anderen Menschen.

In evangelisch-kirchlichen Einrichtungen wird eine qualifizierte Tagesbetreuung von Kindern angeboten. Die Kinder werden in ihrem Aufwachsen begleitet, gleichzeitig werden eigene Lebens- und Lernräume eröffnet. Die Kirchengemeinden tragen Verantwortung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet. Die Kindertageseinrichtungen gestalten das gemeindliche Leben mit, denn Kinder und ihre Familien sind wichtige Teile einer lebendigen Gemeinde.

Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen und sozialpädagogischen Auftrages dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

§ 1

Gründung

- (1) Die Evangelischen Kirchenkreise Mittelmark-Brandenburg und Potsdam bildeten zum 1. Oktober 2022 einen Kirchenkreisverband als Träger, zur Geschäftsbesorgung oder zum Betrieb von Evangelischen Kindertageseinrichtungen. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Brandenburg-West“.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung und der Religion. Die Körperschaft verfolgt auch kirchliche Zwecke.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb Evangelischer Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ggf. in eigener Trägerschaft durch Übernahme des Betriebes in eigene Verantwortung oder in Form einer Geschäftsbesorgung als übertragene Verwaltungsaufgabe in den zum Kirchenkreisverband zugehörigen Kirchenkreisen für die jeweiligen Kirchengemeinden.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Träger des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Einrichtungen, die bisher von Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise betrieben werden, können auf Antrag der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Vereinbarung in die Trägerschaft des Verbandes aufgenommen werden.
- (5) Der Verband kann die Trägerschaft weiterer Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren übernehmen oder neue gründen, sofern diese nach der Übernahme gemäß den Leitsätzen der Präambel als gemeinnützige religiöse Einrichtungen betrieben werden. Auch weitere Projekte aus dem Bereich der Familienbildung und Familienzentren können übernommen oder neu begonnen werden.

(6) Der Verband kann einzelne Managementaufgaben für andere religiöse/kirchliche Träger in Bezug auf den Betrieb oder die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren im Rahmen des Satzungszwecks übernehmen.

§ 3 Ziele

Ziel des Verbandes ist es, die qualitativ verlässliche und anerkannte Arbeit in den Kindertagesstätten und Familienzentren zu sichern und weiterzuentwickeln. Geleitet durch den Vorsatz, das gemeindliche Engagement für Kinder und ihre Familien als Element religiösen kirchlichen Handelns vor Ort wahrnehmbar zu machen, erfüllt der Verband die notwendigen Leitungs-, Steuerungs- und Geschäftsführungsaufgaben im Sinne eines evangelischen profilierten Betriebs und sichert durch sein Handeln die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität.

§ 4 Organe

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Für Mitglieder des Vorstandes gilt § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Die Kirchenkreise entsenden in den Verwaltungsrat jeweils mindestens zwei Mitglieder, die vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt werden. Die Höhe der entsendeten Mitglieder je Kirchenkreis darf die Zahl der Evangelischen Kindertageseinrichtungen nicht überschreiten. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Trägerinnen und Trägern von Kindertageseinrichtungen. Bei Kindertageseinrichtungen, die in Trägerschaft des Verbandes sind, liegt das Vorschlagsrecht bei der örtlichen Kirchengemeinde. Die Vorschläge der Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen sowie der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde sollen bei der Benennung berücksichtigt werden. Jede Trägerin oder Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die jeweilige örtliche Kirchengemeinde soll im Verwaltungsrat vertreten sein.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kreiskirchenrat zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Das Vorschlagsrecht richtet sich nach § 5 Absatz 1. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(3) Der Verwaltungsrat wird jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Neubildung des Kreiskirchenrates neu durch die Entsendung von Mitgliedern gebildet. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Im Übrigen gilt Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 7 sowie 9 und 10 der Grundordnung entsprechend. Es gilt weiterhin sinngemäß Artikel 19 Absatz 3 Nr. 1 bis 2. Die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates ist den Trägerinnen und Trägern Evangelischer Kindertageseinrichtungen und den Kreiskirchenräten unmittelbar zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre und endet mit Ablauf des Entsendungszeitraums. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben aber in jedem Fall so lange im Amt, bis der jeweilige Kreiskirchenrat neue Mitglieder entsandt hat, auch wenn sich dessen Amtszeit damit über den Zeitraum von sechs Jahren verlängert. Erneute Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entsendet der jeweilige Kreiskirchenrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. Es gilt § 5 Absatz 1.

(6) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

- die Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit des Verbandes,
- die Aufsicht über den Vorstand,
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

- die Abnahme der Jahresrechnungen der vom Verband in Trägerschaft selbst betriebenen Kindertageseinrichtungen und des Verbandes selbst sowie die Entlastung des Vorstands,
- der Beschluss des Haushaltsplanes des Verbandes,
- die Entscheidung über den Neubau und die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen unabhängig davon, ob diese in Trägerschaft oder als Geschäftsbesorgungsaufgabe übernommen werden,
- die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Verbandes,
- die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 €, soweit der Verband diese in eigener Verantwortung führen kann,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 200.000 €.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Potsdam-Brandenburg ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat mit Mehrheit bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Vertrages entgeltlich beschäftigt werden. Eine Abberufung des vom Verwaltungsrat bestimmten Vorstandsmitglieds bedarf des Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln gesetzliche Vertreter des Verbandes. Artikel 24 Absatz 2 der Grundordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist dem Verband, vertreten durch den Verwaltungsrat, für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Geschäfte des Verbandes gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Diese Geschäftsordnung kann Verantwortlichkeiten für bestimmte Geschäfte einzelnen Vorstandmitgliedern zuweisen, wobei das andere Vorstandsmitglied seine Überwachungsaufgabe wahrzunehmen hat.

§ 7

Finanzierung / Regelung zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Verband finanziert sich, soweit er Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden als Geschäftsbesorger übernimmt, durch Zuweisungen der beteiligten Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden entsprechend dem Anteil der übertragenen Aufgaben. Soweit der Verband den Betrieb der Kindertagesstätten in Trägerschaft übernimmt, werden die Verwaltungskosten auf gesetzlicher Basis vom Land Brandenburg finanziert.
- (2) Die Übernahme von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft oder in Form der Geschäftsbesorgung durch Übertragung bestimmter Verwaltungsaufgaben geschieht durch Vertrag zwischen der jeweiligen aktuellen Trägerin oder dem jeweiligen aktuellen Träger und dem Verband, der auch die Finanzierung regeln soll.

§ 8

Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden vom Evangelischen Kirchenkreisverband Potsdam-Brandenburg wahrgenommen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung vertraglich geregelt.

§ 9

Veränderungen

Veränderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Trägerinnen und Träger von Evangelischen Kindertageseinrichtungen sind anzuhören.

§ 10**Aufhebung des Verbandes**

- (1) Die Aufhebung des Verbandes erfolgt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch das Konsistorium. Vor einer Aufhebung sollen alle vom Verband betreuten und betriebenen Kindertageseinrichtungen in eine neue Geschäftsbesorgung bzw. Trägerschaft überführt worden sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes im prozentualen Verhältnis der Erst- und ggf. Zusatzfinanzierung an die Evangelischen Kirchenkreise Mittelmark-Brandenburg und Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11**Veröffentlichung**

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.¹

¹ Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 30. Januar 2025 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 24
Satzung
Stiftung Brandenburger Dom

Vom 18. Mai 2018

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Brandenburger Dom“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg und des § 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2**Stiftungszwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt kirchliche und gemeinnützige Zwecke. Diese sind:
- a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - b) die Förderung der Religion,
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - d) die Förderung von Erziehung und Bildung,
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig und verwirklicht ihre Zwecke überwiegend durch die ideelle und finanzielle Förderung des Domstifts Brandenburg, einer Einrichtung der Evangelischen Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Die Stiftung darf Mittel an das Domstift Brandenburg nur für steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten. Die Förderung des Domstifts Brandenburg wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Zuwendungen sowie aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen, wie kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte) oder religionsbezogene Veranstaltungen (z. B. Rüsttage).

(3) Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklichen:

- a) Beschaffen und Zurverfügungstellung von Mitteln zur Unterhaltung des Brandenburger Doms, der Petri-Kapelle und des Gemeindehauses der Evangelischen Domgemeinde Brandenburg an der Havel sowie der zugehörigen Einrichtung und Ausstattung, einschließlich der Kunstgüter,
- b) Unterstützung der Aus- und Fortbildungstätigkeit des Amts für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) am Brandenburger Dom z. B. dadurch, dass sie dem AKD Mittel zur Unterbringung ihrer Kursteilnehmenden auf dem Domareal, zur Anmietung von Räumlichkeiten oder zur Beschaffung von Kursmaterialien zur Verfügung stellt,
- c) Zusammenarbeit mit der Stiftung St. Matthäus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Sitz am Brandenburger Dom,
- d) Erhalt der denkmalgeschützten Anlagen des Domstifts Brandenburg,
- e) Anschaffung, Pflege und Erhalt von Kulturgütern,
- f) Durchführung kultureller Veranstaltungen am Brandenburger Dom, z. B. Symposien, Workshops und Vortragsveranstaltungen auch zu religiösen Fragen, Kirchenkonzerte und Ausstellungen,
- g) Auslobung von Preisen und Stipendien mit Bezug zum Domstift Brandenburg,
- h) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Domstiftsarchiv und im Domstiftsmuseum, etwa durch die Vergabe von Forschungsstipendien,
- i) Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit dem Domstift Brandenburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Mittel der Stiftung

- (1) Die Höhe des anfänglichen Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind grundsätzlich in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf jedoch auf das Grundstockvermögen zurückgegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gewährleistet ist, die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig ist und das Kuratorium dies zuvor durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss festgestellt hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Diese Vermögensentnahme ist auf maximal 20 Prozent des Grundstockvermögens begrenzt. Vermögenswerte aus dem Grundstockvermögen der Stiftung dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertige Vermögenswerte erworben werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne gelten als Teil des Verbrauchskapitals (Absatz 5).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus einem etwaigen Verbrauchskapital im Sinne des Absatz 5 sowie aus Zuwendungen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen oder dem Verbrauchskapital gewidmet, so sind sie zeitnah für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Steuerrechtlich wirksame Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das Recht, handelsrechtliche Rücklagen zu bilden, bleibt hiervon unberührt. Durch Beschluss des Kuratoriums können freie Rücklagen und Zuwendungen, soweit sie der Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, einschließlich Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Der Vorstand kann zusätzlich zum Grundstockvermögen im Sinne der vorstehenden Absätze auch ein Verbrauchskapital anlegen. Das Verbrauchskapital ist vom Grundstockvermögen getrennt zu halten. Bei Zuwendungen, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden nicht der zeitnahen

Mittelverwendung unterliegen, soll der Vorstand darauf achten, dass die oder der Zuwendende die Zuwendung ganz oder teilweise entweder dem Grundstockvermögen oder dem Verbrauchskapital zuwendet.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder an. Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums sind die Vorgaben des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums bedarf der Zustimmung des Domkapitels des Domstifts Brandenburg.

(2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Das Kuratorium kann jederzeit bis zur Höchstzahl von neun Mitgliedern durch die Zuwahl weiterer Mitglieder ergänzt werden. Die Zuwahl erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Die jeweilige Kuratorin oder der jeweilige Kurator des Domstifts Brandenburg gehört dem Kuratorium von Amts wegen an. Sie oder er wird für die Höchstzahl nach Absatz 1 Satz 1 mitgezählt.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, soweit nicht bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Erneute Bestellung ist zulässig. Sie erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen entstandenen Auslagen.

(7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer oder seiner Amtszeit als Mitglied des Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Das Kuratorium kann sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kuratoriumsmitglieder können sich in ihrem Amt nicht vertreten lassen.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt. Die Sitzungen werden durch die oder den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Die Frist von 14 Tagen wird berechnet ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und ohne den nicht mitzählenden Tag der Sitzung. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt, nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied dieser Art

der Beschlussfassung widerspricht. Eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist jedoch ausgeschlossen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die oder der Vorsitzende nicht anwesend und ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen herbeigeführt werden, ist ein Protokoll zu fertigen, welches allen Mitgliedern des Kuratoriums zugesandt wird.

(6) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden und deren Kompetenzen und Aufgaben festlegen. Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören; er ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen. Auf die Beschlussfassung der Ausschüsse finden die Regelungen dieses § 7 entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand und bestimmt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung. Es hat ein umfassendes Informationsrecht. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Es entscheidet insbesondere über:

1. das Arbeits- und Entwicklungsprogramm der Stiftung,
2. die organisatorische Gliederung der Stiftung,
3. Grundsätze und Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung und Erhöhung des Grundstockvermögens,
4. Empfehlungen an den Vorstand für die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens,
5. Empfehlungen an den Vorstand für die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens,
6. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung, Billigung des Jahresberichts und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Erteilung des Auftrages zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
9. Satzungsänderungen,
10. die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen,
11. den Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Kuratorium,
12. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
13. Beschlüsse gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2.

(2) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(3) Sofern in Ausnahmefällen die vorherige Zustimmung des Kuratoriums ohne Nachteile für die Stiftung nicht eingeholt werden kann, ist die Zustimmung der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen. Das Kuratorium ist in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Vorgaben des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Stiftung von zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Das Kuratorium kann den Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und generell oder im Einzelfall Beschränkungen im Innenverhältnis beschließen. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann generell oder für den Einzelfall durch das Kuratorium erteilt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, soweit nicht bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Erneute Bestellung ist zulässig. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so bleibt das Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu ihrer oder seiner Wiederbestellung oder dem Amtsbeginn einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium auch ohne wichtigen Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden im Stiftungsgeschäft berufen.

(6) Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung im Rahmen und in Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums und der geltenden Gesetze. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks,
2. Verwaltung und Erhöhung des Stiftungsvermögens im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze,
3. Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr,
4. Bewirtschaftung des vom Kuratorium beschlossenen Haushaltes,
5. Aufstellung eines Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie Erstellung des Jahresberichts,
6. Unterrichtung des Kuratoriums über die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(7) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen und Weisungen erteilen sowie bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums Mitarbeiter anstellen.

(8) Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit notwendigen angemessenen entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß diesem Absatz sowie über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium.

(9) Sofern die Vermögenslage der Stiftung dies ermöglicht, stellt sie ihre Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen frei, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 10

Beirat

(1) Das Kuratorium kann einen Beirat der Stiftung einrichten, dessen Zusammensetzung, Amtszeit und Kompetenzen festlegen und seine ehrenamtlichen Mitglieder bestellen und wieder abberufen. Ein Mitglied des Beirats kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands sein.

(2) Die Mitglieder eines Beirats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit notwendigen angemessenen entstandenen Aufwendungen.

§ 11

Satzungsändernde Beschlüsse, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Zulegung

(1) Satzungsändernde Beschlüsse werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

(2) Satzungsändernde Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung betreffen, Beschlüsse über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse nach den vorgenannten Absätzen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, die Beschlüsse nach Absatz 2 darüber hinaus der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12

Geschäftsjahr, Kassen- und Buchprüfung, Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Zum Ende jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) auf der Grundlage des HGB sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) zu fertigen. Der Vorstand kann damit auch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer, eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Wenn das Kuratorium das beschließt, sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Das Kuratorium kann auch beschließen, dass sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken soll.
- (3) Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest und billigt den Jahresbericht.
- (4) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Feststellung und Billigung durch das Kuratorium einzureichen. Wird die Stiftung gemäß Absatz 2 geprüft, ist anstelle der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Domstift Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch das Konsistorium, als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung innerhalb der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter anzuzeigen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder der Stiftungsorgane mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie nach Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kraft.¹

¹ Die Stiftung wurde am 18. Mai 2018 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als kirchliche Stiftung anerkannt; am 12. Juni 2018 erfolgte die Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Nr. 25 Friedhofsgebührenordnung für den Klosterfriedhof Lindow (Mark)

Vom 14. Januar 2025

Das Konsistorium hat aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gebühren (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 227) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev.- FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183, KABl. 2017 S. 234), der zuletzt durch Artikel 17 Nr. 15 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 226) geändert worden ist, die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

		je Jahr
1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt) Wahlgrabstätten, je Grabstätte	
1.1	der Größe von 1,50 m x 3,00 m	88,50 €
1.2	der Größe von 3,00 m x 3,00 m	177,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.1	unterirdische Erdbestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihgrab (einschließlich der Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger)	2.712,25 €
2.1.2	unterirdische Urnenbeisetzung (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	1.701,05 €
2.1.3	Ausbettungen	
2.1.3.1	von Leichen oder von anderen Überresten	1.428,00 €
2.1.3.2	von Urnen	297,50 €
2.2	Sonderregelung Die Durchführung von Bestattungen am Sonnabend erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.	
3.	Grabmalgebühren	
3.1	Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Bäumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	320,00 €

		je Jahr
3.2	Sonderregelung Standortsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen je Jahr	10,21 €
3.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen, sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 3.1 bei gleichbleibenden Maßen	9,00 €
4.	Einzelleistungen	
4.1	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	19,00 €
4.2	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt, je Jahr	114,00 €
4.3	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,00 €
4.4	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,00 €
4.5	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	9,00 €
4.6	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,00 €
4.7	Nutzungsrecht	
4.7.1	Zustimmung zur Übertragung	9,00 €
4.7.2	Zulassung eines Teilverzichtes	9,00 €
4.8	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte) Wahlgrabstätte (Tarifstelle 1.)	
4.8.1	der Größe von 3,00 m x 3,00 m	168,00 €
4.8.2	der Größe von 1,50 m x 3,00 m	126,00 €
5.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
5.1	Gebühr	156,72 €
5.2	Fälligkeit Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich für alle laufenden Nutzungsrechte erhoben und ist zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.	

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Klosterfriedhof Lindow vom 5. Mai 2021 (Abl. für das Amt Lindow (Mark) Nr. 03/2021 S. 22) außer Kraft.

(2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Berlin, den 14. Januar 2025

(L. S.)

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 26 Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 31. Januar 2025
Az.: 1312-03:43/074

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Welzow, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE REGION WELZOW“.



2. Konsistorium Berlin, den 5. Februar 2025
Az.: 1312-03:65/087

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Markersdorf-Königshain, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „Kreuz“ und „Kelch“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE MARKERSDORF-KÖNIGSHAIN“.



Nr. 27 Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 30. Januar 2025
Az.: 1312-03:81/172-01.09

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neu Krüssow mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEU KRÜSSOW“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Kemnitz mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KEMNITZ“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Alt Krüssow mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ALT KRÜSSOW“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bölzke mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BÖLZKE“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Sadenbeck mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SADENBECK“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Rohlsdorf mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Rohlsdorf (Ost-Prignitz)“, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden außer Geltung gesetzt.

sich als Teil des Ortes mit ca. 12.500 Einwohner:innen. Dies äußert sich in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Gewerbeverein und der örtlichen Feuerwehr. Offen und einladend finden vielfältige, teils kommunale Veranstaltungen auf dem Kirchengelände statt.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der offen auf Menschen zugeht, lebensnah verkündigen kann, sich aktiv in die Gemeindegemeinschaft einbringt, seelsorgerliche Aufgaben übernimmt und alltägliche Aufgaben gern anpackt. Die neue Pfarrperson hat hier die Möglichkeit in ihren pastoralen Aufgaben zu arbeiten.

Die Gemeinde erwartet die Bereitschaft zur bestehenden regionalen und kommunalen Zusammenarbeit und zur Konfirmand:innen- und Jugendarbeit als Kernaufgabe.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Susanna Schneider, Telefon: 0174/4376440, E-Mail: susanna.schneider@ekg-glienicke.de, oder Superintendentin Almut Bellmann, Telefon: 030/92378520, E-Mail: suptur@kirche-berlin-nordost.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. März 2025 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Frau Oberkonsistorialrätin Katharina Furian per E-Mail in einer Datei an pfarrstellenbewerbungen@gemeinsam.ekbo.de.

Nr. 29 Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming** sucht für die Kirchenmusik in der Region in und um Trebbin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker für eine KM 2-Stelle 75 % (befristet auf zwei Jahre), Übergang in eine regionale 100 % Folgestelle möglich.

Trebbin liegt ca. 25 km südlich von Berlin (B 101, DB Regio ab B-Südkreuz).

Gesucht wird eine kommunikative Person, die Musik und Menschen liebt, auf die verschiedenen Bedürfnisse der Kirchengemeinden in der Region eingeht, Gottesdienste fantasievoll mitgestaltet, Menschen aller Altersgruppen zum Mitmachen inspiriert und Ideen für lebendige Kirchenmusik in der ländlichen Region entwickelt. Neben ansprechendem Orgelspiel und Begeisterung für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freut sich der Kirchenkreis auf eigene Akzente.

Es besteht Offenheit für die gemeinsame Festlegung der endgültigen Arbeitsbereiche.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der/dem gewählten Bewerber:in bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Geboten wird:

- die Stadtkirche Trebbin besitzt eine restaurierte romantische Sauerorgel (II/Ped. 22, 1905). In den Dorfkirchen sind weitere, überwiegend historische Instrumente, im Probensaal in Trebbin stehen ein Klavier, ein E-Piano, Orff- Instrumentarium und eine Notenbibliothek zur Verfügung. Weitere Gemeinderäume befinden sich in Christinendorf und Glienick,
- ein aufgeschlossenes Pfarrteam, die hauptamtliche Kollegin in Ludwigsfelde, eine regional arbeitende Gemeindepädagogin und nebenamtliche Organist:innen freuen sich auf die/ den neue/n Kirchenmusiker:in,
- Bausteine für eine gemeinsame regionale Arbeit sind:
 - die Leitung des Posaunenchores Trebbin, des regionalen Jugendchores in Ludwigsfelde und eines Projekt-Vokalensembles kann nach Wunsch übernommen werden,
 - es bestehen Kinderchorgruppen und ein Kirchenchor unter nebenamtlicher Leitung in Trebbin.
- Diensttelefon und -laptop werden zur Verfügung gestellt.

Gewünscht sind:

- Ideen und Kreativität in Gottesdiensten, Konzerten und weiteren Singe-Formaten sollen für die weitere Entwicklung regionaler Kirchenmusik sorgen,

- Mitwirkung bei multiprofessionellen Kooperations-Projekten in der Region und im Kirchenkreis (Nacht der offenen Kirchen, Chortreffen, Musicalwoche, u. a.) wird erwartet,
- PKW-Führerschein ist Voraussetzung, Gemeindebus und E-Lastenrad stehen zur Verfügung, das Deutschland-Ticket wird als Jobticket angeboten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Stellenbesetzung.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Timo Verseemann, E-Mail: timo.verseemann@kkzf.de, Pfarrer Dr. Christoph Rätz, E-Mail: christoph.raetz@kkzf.de, Kreiskantor Manuel Gera, Telefon: 0151/56394316, E-Mail: kreiskantorat@kkzf.de.

Weitere Informationen sind zu finden unter www.kkzf.de; www.kirche-trebbin.de und www.ludwigsfelde-evangelisch.de.

Digitale Bewerbungen sind bis zum 1. März 2025 zu richten an den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming, Kreiskantor Manuel Gera, E-Mail: kreiskantorat@kkzf.de.

Der Vorstellungstermin ist für Montag, 7. April 2025 geplant.

2. **In der Evangelischen Paulusgemeinde Berlin-Zehlendorf, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum 1. Januar 2026 die Stelle eines Kantors/einer Kantorin (m/w/d) neu zu besetzen mit einem Stellenumfang von 75 % KM 3. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Gemeinde strebt eine Erhöhung des Stellenanteils durch Drittmittel an.

Die Paulusgemeinde bildet ein Zentrum der Kirchenmusik im Südwesten von Berlin. Mit der Pauluskirche, ihren beiden einzigartig profilierten Orgeln und ihrer hervorragenden Akustik bietet sie beste Bedingungen für anspruchsvolle Kirchenmusik in verschiedenen Formaten. Sie ist als Konzertort hervorragend eingeführt.

Die Verkündigung durch Musik in Gottesdienst und Konzert gehört zum Selbstverständnis der Gemeinde.

Durch die Berliner Bach Gesellschaft e. V., Förderverein der Kirchenmusik an der Pauluskirche Zehlendorf, wird die Organisation und Durchführung der Konzertarbeit wesentlich gestützt, unterstützt und finanziert.

Geboten wird:

In der Pauluskirche mit über 500 Sitzplätzen:

- eine Orgel aus der Orgelbauwerkstatt Rowan West (2013),
- eine französisch-symphonische Orgel BOW Karl Schuke orientiert am Spätstil Cavaillé-Coll (2013).

In der Alten Dorfkirche Zehlendorf:

- eine 2-manualige Orgel, BOW Karl Schuke (1991/2020).

Außerdem:

- eine leistungsfähige Kantorei mit 2-3 Oratorien/Konzerten im Jahr,
- einen Morgenchor,
- langjährige Zusammenarbeit mit der Orgelklasse der Universität der Künste (UdK),
- Kinderchor, Blockflötenensemble, Bläser:innenkreis bzw. Bläser:innenachwuchsarbeit je unter eigener Leitung,
- zwei Flügel (Blüthner-Konzertflügel, Ibach-Konzertflügel), Klaviere, E-Piano und ein umfangreiches Noten-Archiv.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fortführung und Weiterentwicklung der profilierten Musikprogramme in liturgischen Veranstaltungen bzw. thematischer Konzertarbeit,
- Leitung der Kantorei sowie des Morgenchores,
- Orgelkonzerte in verschiedensten Formaten.

In zunehmendem Maße wird auch die Sicherung und Neuentwicklung von Finanzierungsmodellen für kirchenmusikalische Veranstaltungen und Konzerte zu den Aufgaben gehören.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der/dem gewählten Bewerber:in bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Erwartet wird:

- Studium der Evangelischen Kirchenmusik mit A-Examen bzw. Master-Abschluss,
- Orgelspiel konzertant und liturgisch auf hohem künstlerischem Niveau,
- hohe musikalische, künstlerische, pädagogische und liturgische Kompetenz,
- Fähigkeit, Laiensembles aller Altersgruppen für ein hohes musikalisches Niveau zu motivieren und zugleich ihre Gemeinschaft zu fördern,
- Lust auf neue Formate und die Weiterentwicklung des musikalischen Angebotes,
- Offenheit sowohl für traditionelle Musik als auch für neues geistliches Liedgut.

Die Vergütung und Zusatzversorgung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Der Anstellungsträger bietet ein verlässliches Arbeiten im Rahmen des Schutzkonzeptes für Prävention- und Krisenintervention im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf sowie ein vom Kirchenkreis gefördertes Job/-Deutschlandticket.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung im Bewerbungsprozess bevorzugt.

Weitere Informationen und Beschreibungen sind zu finden unter www.paulus-musik.de



bzw. unter <https://paulusgemeinde-zehlendorf.de/ueber-paulus/>.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Bertram Morbach, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates.

Bewerbungen werden bis zum 23. Mai 2025 erbeten per E-Mail in einem PDF-Dokument an: bertram.morbach@gemeinsam.ekbo.de.

Als Vorstellungstermine sind im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens der 21. Juni und der 28. Juni 2025 geplant.

IV. Personalnachrichten

Nr. 30 Nachrichten und Personalien

Berufen in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wurde:

Pfarrer Tobias Lorenz mit Wirkung vom 1. Februar 2025,

Pfarrerinnen Amelie-Janina Renz mit Wirkung vom 1. Februar 2025.

Übertragen wurde:

Pfarrer Christian Leppler die landeskirchliche Pfarrstelle für Notfallseelsorge in Berlin mit Wirkung vom 16. Februar 2025 für die Dauer von sechs Jahren,

Pfarrer Tobias Lorenz die (5.) landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin mit Wirkung vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2031,

Pfarrerinnen Amelie-Janina Renz die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Martin-Luther-Genezareth, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit Wirkung vom 1. Februar 2025 für die Dauer von zehn Jahren,

Pfarrer Matthias Spikermann die (1.) landeskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Land Berlin für die Justizvollzugsanstalt Tegel mit Wirkung vom 1. Februar 2025 für die Dauer von sechs Jahren,

Pfarrer Matthias Vogt die (3.) landeskirchliche Pfarrstelle eines Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Potsdam mit Wirkung vom 1. Februar 2025 für die Dauer von zehn Jahren.

Verlängert wurde:

der Zeitraum der Übertragung der (6.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost auf die Pfarrerin Kerstin Jage-Bowler über den 31. Januar 2025 hinaus bis zum Eintritt in den Ruhestand,

die Beurlaubung von Pfarrer Dr. Tobias Kirchhof für einen Dienst als Referent im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung über den 31. Januar 2025 hinaus um sechs Jahre,

der Zeitraum der Übertragung der (2.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Süd-Ost auf die Pfarrerin Thekla Knuth über den 31. Januar 2025 hinaus bis zum 31. Januar 2031,

der Zeitraum der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Feuerwehrseelsorge im Land Berlin auf die Pfarrerin Sabine Röhm über den 31. Januar 2025 hinaus bis zum Ablauf des Monats Januar 2028, gleichzeitig wurde die Beauftragung zur Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Flughafenseelsorge bis zum Ablauf des Monats Januar 2028 verlängert.

In den Wartestand ist getreten:

die ordinierte Gemeindepädagogin Swetlana Aktöre, zuletzt Inhaberin der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ahrensfelde-Mehrow-Eiche, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit Ablauf des Monats Januar 2025.

Beurlaubt wurde:

der ordinierte Gemeindepädagoge Michael Reinke aus familiären Gründen mit Wirkung vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2028.

In den Ruhestand ist getreten:

Pfarrerinnen Janet Berchner, zuletzt Inhaberin einer Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung für die Wahrnehmung der kreiskirchlichen Trauerarbeit im Kirchenkreis Reinickendorf, mit Ablauf des Monats Januar 2025,

Pfarrerinnen Ute von Essen, zuletzt Inhaberin der (4.) landeskirchlichen Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Berlin-Süd, mit Ablauf des Monats Januar 2025,

Pfarrerinnen Gabriele Neumann, zuletzt Inhaberin der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit Ablauf des Monats Januar 2025.

Nr. 31 Todesfälle

„Jesus Christus spricht:
Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben;
niemand kommt zum Vater denn durch mich“

(Johannes 14,6)

Heimgegangen ist

Pfarrerinnen Elisabeth Berndt, zuletzt Pfarrerin der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Peitz, jetzt Evangelische Kirchengemeinde Peitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, am 9. Januar 2025,

Generalsuperintendent i. R. Günter Bransch, zuletzt Generalsuperintendent des Sprengels Potsdam, am 27. Januar 2025,

Pfarrer i. R. Siegfried Günther, zuletzt Kreisschulpfarrer im ehemaligen Kirchenkreis Tempelhof, jetzt Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg, am 31. Dezember 2024,

Pfarrer i. R. Jürgen Heydecke, zuletzt Pfarrer der ehemaligen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neuseddin, ehemaliger Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, jetzt Evangelische Kirchengemeinde an Nuthe und Nieplitz, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, am 30. Dezember 2024,

Pfarrer i. R. Joachim Jeutner, zuletzt Pfarrer der ehemaligen Stern-Kirchengemeinde Babelsberg, jetzt Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, am 8. Januar 2025,

Superintendent i. R. Helmut Kloft, zuletzt Superintendent des ehemaligen Kirchenkreises Nauen, jetzt Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, am 28. Dezember 2024.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 3) erscheint am 19. März 2025. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 3. März 2025; zu veröffentlichende Texte bitte an: amtsblatt@ekbo.de.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin